



Geschäftsordnung für den Schulvorstand

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 01. August 2007 (Nds. GVBl. 2006, S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.7.2006. Der Schulvorstand der Grundschule Lehre gibt sich folgende Geschäftsordnung.

Gliederung:

1 Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes

2 Zusammensetzung des Schulvorstandes

3 Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht

4 Nachrücken

5 Vorsitz

6 Sitzungen, Einberufung

7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

8 Einspruchsrechte

9 Umsetzung der Beschlüsse

10 Änderung der Geschäftsordnung

11 Vertraulichkeit

12 Inkrafttreten

1 Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes, § 38 a NSchG

1.1 Im Schulvorstand wirken die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG.

1.3 Der Schulvorstand entscheidet über

1. die eingeräumten Entscheidungsspielräume, erst nach Vorlage der Gestaltungsentwürfe des zuständigen Gremiums (z.B. Teilkonferenz, Gesamtkonferenz, Schulleiterin usw.)

2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),
 4. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
 6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
 7. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
 8. die Ausgestaltung der Stundentafel,
 9. Schulpartnerschaften,
 10. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
 11. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
 12. Grundsätze für
 - a. die Durchführung von Projektwochen,
 - b. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - c. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.
- 1.4 Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

2 Zusammensetzung des Schulvorstandes (§ 38 b NSchG)

2.1 Der Schulvorstand besteht aus 8 Mitgliedern.

Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte 4, die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten 2, die Anzahl der Schülervertreterinnen oder Vertreter ebenso 2.

2.2 Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat für zwei Schuljahre,
2. der Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG.
3. der Schülerschaft vom Schülerrat für 2 Jahre

Für die gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind auch Stellvertreter zu wählen. §91 NSchG gilt entsprechend.

3 Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht

3.1 Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

3.2 Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den

Abstimmungen teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

3.4 Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

4 Nachrücken

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, gewählt.

5 Vorsitz , § 43 NSchG

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann die Leitung der Sitzungen für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

6 Sitzungen, Einberufung

6.1 Der Schulvorstand tagt nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung.

6.2 Die Einladung erfolgt mit vorläufigen Tagesordnungspunkten mindestens 7 Tage vorher.

6.3 Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

6.4 Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.

6.5 Sitzungen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, § 38 b Abs. 7 NSchG

7.1 Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen.

7.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.3 Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.4 An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7.5 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Vertreter im Wechsel verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch den Schulvorstand auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder und deren Vertreter erhalten ein Exemplar der Niederschrift.

7.6 Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse.

8 Einspruchsrechte

8.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden. § 43 Abs. 5 NSchG

8.2 Einsprüche von Mitgliedern sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

9 Umsetzung der Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von fünf der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung **der stimmberechtigten, anwesenden** Mitglieder des Vorstands.

11 Vertraulichkeit

Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sind vertraulich zu behandeln. Die Grundsätze des Datenschutzes sind bei den Sitzungen des Schulvorstandes zu beachten.

12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.04.2017 mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde am 16.10.2017 geändert und tritt ab diesem Datum in der vorliegenden Fassung mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft.

.....
Schülervertreterin/-vertreter

.....
Schülervertreterin/-vertreter

.....
Elternvertreterin/-vertreter

.....
Elternvertreterin/-vertreter

.....
Lehrkraft

.....
Lehrkraft

.....
Lehrkraft

.....
Schulleiter/-leiterin